Beteiligung vom August/September 2019 (09.08.-09.09.2019)

Lfd. Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (02.09.2019)	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.01.2016 (Az. 2511//15-11823) sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. *(Stellungnahme vom 11.01.2016:* *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.* *1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können* *Keine* *2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes* *Keine* *Allgemeine Hinweise*	Zu der früheren Stellungnahme ist bereits eine Abwägung erfolgt, wonach aus der Stellungnahme vom 11.01.2016 2 Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. An dieser Abwägungsentscheidung wird nach nochmaliger Prüfung festgehalten. Die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf und somit vor der Offenlage eingearbeitet. *(Abwägungsentscheidung vom 23.07.2019:*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits im Bebauungsplan bei den Hinweisen ergänzt.

		*Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des **LGRB** (http://wvvw.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.)*	*Die Hinweise auf die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse werden in das Planwerk aufgenommen.* *Im Geotop-Kataster sind keine für das Gebiet relevanten Informationen enthalten. Der Hinweis auf das Geotop-Kataster wird dennoch mit in das Planwerk aufgenommen.)*	
2.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (09.09.2019)	Zu o. g. Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben vom 01.02.2016 zustimmend Stellung genommen. Hierzu gibt es keine neuen Erkenntnisse. *(In der Stellungnahme vom 01.02.2016 wurde dem Vorhaben zugestimmt. Daher war keine Abwägungsentscheidung erforderlich.)*	----	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Landratsamt, Gesundheitsamt (06.09.2019)	Es werden keine Anregungen und Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	----	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb (06.09.2019)	Nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Planstraße A ist entsprechend für Abfallsammelfahrzeuge auszulegen. Für die Abfallsammelfahrzeuge ist eine Mindeststraßenbreite von 3,55m und an den Ladestellen eine Arbeitsbreite von mindestens 5,35m (240L-Behälter) und 5,85m (1,1m³-	Auch vor dem Hintergrund der damit zusammen hängenden Erschließung des Baugebiets „Beim Weiherbrunnen“ werden die Planstraße A und die Brücke im Rahmen der Erschließungsplanung auf eine Tragfähigkeit für 3-Achs-	Die Anregung wird über eine Ergänzung in der Begründung berücksichtigt.

		Behälter) erforderlich. Die Tragkraft der vorgesehenen Brücke soll für 3-Achs-Sammelfahrzeug ausgelegt sein und somit mindestens 26 Mg betragen. Alternativ können auch auf beiden Seiten der Brücke Wendemöglichkeiten für 3-Achs-Sammelfahrzeug geschaffen werden. Sollte eine Satzungsgemäße Anfahrt der Grundstücke nicht möglich sein, sind die Abfälle der Anwohner entweder an der Rosenstraße oder Bürgerstraße bereit zu stellen. Hierfür sind in diesem Fall entsprechende Bereitstellungsflächen zu schaffen. Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung und Ausführung die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.	Abfallsammelfahrzeuge ausgelegt. Dies ist im Übrigen die übliche Vorgehensweise bei der Erschließung von Neubaugebieten in der Stadt Bretten. Da im Zuge der Straßenplanung ein höhenmäßiger Anschluss der Grundstücke durch grundstücksbezogene teilflächige Auffüllungen entlang der Straße erforderlich wird, wird von einer weitgehenden Verwertung des Erdaushubs im Baugebiet ausgegangen.	Die Anregung kann im Rahmen der Bauausführung auf den Grundstücken berücksichtigt werden.
5.	Landratsamt, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, SG Immissionsschutz (06.09.2019)	Es werden keine Anregungen und Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	----	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.	Landratsamt, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, SG Naturschutz (11.09.2019/ 27.09.2019/ 01.10.2019)	Die erforderliche Ausnahme vom Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) kann in Aussicht gestellt werden, wenn ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt ist. Dies ist mit den unter Nr. 9 vorgesehenen Festsetzungen der Fall. Die von Ihnen beantragte Ausnahme werden wir rechtzeitig vor dem geplanten Satzungsbeschluss erteilen. Es bestehen keine Bedenken gegen eine zusätzliche Pflanzung von Weiden und Bergahorn. Falls Bergahorn gepflanzt wird, sollte er jedoch in einigem Abstand vom Bach gepflanzt werden. Die Anpflanzung von Eschen ist standortgerecht. Ein gewisses Risiko kann wegen des Eschentriebsterbens jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird vorgeschlagen, am Bach schwerpunktmäßig Schwarzerlen und Weiden zu pflanzen. Die Empfehlungen aus dem Ergebnisbericht Fauna vom 09.07.2019 wurden in die Festsetzungen übernommen. Es sollte verbindlich festgesetzt werden, dass im Bereich des Grabelandes keine Errichtung baulicher Anlagen (Geschirrhütten, Nebenanlagen, Einzäunungen) zulässig ist.	Die Inaussichtstellung eines positiv beschiedenen Antrags gem. § 39 BNatSchG mit Bezug zu den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen. Die in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass im Grabeland keine baulichen Anlagen zulässig sind.	Der Inaussichtstellung zum Antrag wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme Zwischenzeitlich hat das Landratsamt den Antrag positiv beschieden und die erforderliche Ausnahme erteilt (Schreiben vom 07.10.2019). Das Schreiben wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits vor der Offenlage berücksichtigt.
7.	Landratsamt, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, SG Gewässerschutz und Wasserversorgung (06.09.2019)	<u>Oberirdische Gewässer</u> Im Planungsgebiet verläuft der Bauerbach, der ein Gewässer zweiter Ordnung ist. Für die geplante Brücke über den Bauerbach ist zuvor ein separates Wasserrechtsverfahren erforderlich. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.	Für die Brücke wird ein separates Wasserrechtsverfahren im Zuge der Erschließungsplanung durchgeführt.	Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

		Im Planungsgebiet liegt der Gewässerrandstreifen des Bauerbachs gemäß § 29 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg. Der Gewässerrandstreifen ist in diesem Bereich 5 m breit und bemisst sich ab der Böschungsoberkante. In den Gewässerrandstreifen ist neben anderen Nutzungseinschränkungen unter anderem die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Dies gilt auch bei anderslautenden Festsetzungen im Bebauungsplan. Im Einvernehmen mit der Wasserbehörde kann eine widerrufliche Befreiung erteilt werden. Das Einvernehmen kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Im Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass im Gewässerrandstreifen keine baulichen Anlagen zulässig sind.	Die Anregung wurde bereits im Bebauungsplanentwurf und damit vor der Offenlage berücksichtigt.
		<u>Abwasser</u> Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, abzustimmen.		
		Die abgestimmte Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens zur Herstellung des Benehmens vorzulegen, das durchgeführte Bewertungsverfahren und die ggf. durchgeführte Überprüfung einer zentralen bzw. dezentralen Drosselung der Einleitungswassermenge sind der Planung beizufügen. Die Wasserbehörde entscheidet über die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens, bei zentralen Einleitungen ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Die Entwässerungsplanung wird im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Landratsamt abgestimmt. Dies gilt auch für ein ggf. erforderliches Wasserrechtsverfahren.	Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

8.	Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Verkehr (15.08.2019)	Die Planstraße A soll neben der Erschließung des Wohngebiets „Ober Krautgärten“ auch für das baulich noch nicht umgesetzte Wohnquartier „Beim Weiherbrunnen“ als gesicherte Außenerschließung dienen. Daneben sind innerhalb des Gebiets auch der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich. Neben der erweiterten Erschließungsfunktion ist auch durch die mögliche Ansiedlung der in § 4 BauNVO aufgeführten Gewerbe und Einrichtungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Unter diesem Aspekt wird seitens der Polizei aus Gründen der Verkehrssicherheit die beidseitige Erstellung von Gehwegen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) für erforderlich erachtet. Wirtschaftliche Abwägungen zu Lasten der Verkehrssicherheit werden durch die Polizei nicht mitgetragen.	Das Baugebiet dient der vorrangigen Wohnnutzung. Daher wird nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrs aus dem Baugebiet „Beim Weiherbrunnen“ mit ca. 20-25 Wohnbaugrundstücken. Da die Fußwegeführung zur Stadtbahnhaltestelle zwar verlegt, aber dabei erhalten bleibt, wird nicht von einer relevanten Verschlechterung der Verkehrssicherheitssituation ausgegangen. Auch eine aus Kostengründen erfolgende Beschränkung auf einen einseitigen Fußweg entlang der Planstraße A wird angesichts des geringen Verkehrsaufkommens und der geplanten Ausweisung einer Tempo 30-Zone für vertretbar erachtet. Ansonsten erfolgt ein Straßenausbau nach der RASt06.	Die Anregung wird in der Abwägung mit überwiegenden entgegenstehenden Belangen nicht berücksichtigt.
9.	Deutsche Telekom (03.09.2019)	Im Bebauungsplangebiet befindet sich noch keine Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Der Ausbau durch die Deutsche Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Inf-	Die Stadt Bretten nimmt die Stellungnahme der TELEKOM zur Kenntnis. Aus städtischer Sicht ist eine Anbindung an das Glasfasernetz unabdingbar. Die Stadt Bretten bedauert, dass die TELEKOM keine Versorgung des Plangebiets übernehmen will. In Betracht kommt eine Anbindung durch die Unitymedia Baden-Württemberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung wird im Rahmen der

		rastruktur errichtet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden. Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.	GmbH.	Erschließungsplanung sichergestellt werden.
10.	Netze BW GmbH, Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen (15.08.2019)	Unsere Stellungnahme vom 1.2.2016 zum o.g. Bebauungsplan hat weiterhin Gültigkeit. *(Stellungnahme vom 01.02.2016:* *Die uns mit Ihrem Schreiben vom 04. Dezember 2015 vorgelegten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen.* *Stromversorgung* *Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0.4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.* *Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern.* *Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschrän-*	Zu der Stellungnahme vom 01.02.2016 sind bereits Abwägungsentscheidungen getroffen worden und Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Nach nochmaliger Prüfung wird an den getroffenen Abwägungsentscheidungen festgehalten. *(Abwägungsentscheidung vom 23.07.2019:* *Dem Hinweis kann nur insoweit gefolgt werden,*	Die nochmals geäußerten Anregungen wurden bereits berücksichtigt.

		ke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. *Innerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können.* *Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.*	*als diese Versorgungseinrichtungen nur randlich in öffentlichen Grünflächen vorzusehen sind. Die Errichtung von Versorgungseinrichtungen auf privaten Grundstücken wird in Bretten üblicherweise in Neubaugebieten ausgeschlossen.*	
		Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so wären wir dazu bereit.	*Die Bereitschaft zur Umlegung der Kabelleitung am nordöstlichen Rand wird begrüßt. Es wird eine Umlegung von Kabelleitungen in die neue Straße A nötig. Nähere Abstimmungen dazu erfolgen im Vorfeld der Erschließungsarbeiten.*	
		Mit der Kabelumlegung sind die zu unseren Gunsten bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf die neuen Grundstücke zu übertragen.	*Da eine Umverlegung in öffentliche Flächen erfolgt, wird nicht vom Erfordernis einer Dienstbarkeit ausgegangen.*	
		Ein Abbau [bzw. eine Umlegung) der Leitungen im Zuge der Erschließung kann erst nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitungen erfolgen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.*	
		Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist: • *wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarkt sind* • *die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind* • *das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Netze BW wird dazu im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen in die Planungen mit einbezogen. Dem Erschließungsträger werden die Hinweise übergeben.*	

		Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind • *Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden* *Bitte beziehen Sie uns in Ihre weiteren Planungen mit ein. Für Fragen erreichen Sie unseren zuständigen Sachbearbeiter der Projektierung H. Ruf unter der Rufnummer 07243/ 180-372 oder E-Mail j.runnetze-bw.de um alles Erforderliche abzusprechen.* *Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wird vom Erschließungsträger veranlasst und bezahlt. Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Bauart im Einzelfalle abzustimmen.* *Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.* *Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.* *Netze BW GmbH* *Meisterhausstr. 11* *74613 Ohringen* *Tel. (07941)932-449* *Fax1079411932-366* *Leitungsauskunft-Nordbaden* *Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes*	*Es erfolgt eine weitere Einbeziehung von Netze BW im Bebauungsplanverfahren.* *Bretten hat keine Baumschutzverordnung.* *Da nur innerhalb einer öffentlichen Grünfläche am Bauerbach zusätzliche Baumpflanzungen erfolgen sollen und da ansonsten eine Leitungsverlegung nunmehr im öffentlichen Straßenraum erfolgen wird, wird eine Abstimmung von Baumstandorten nicht erforderlich werden.* *Die Lagepläne wurden rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt.* *Netze BW wird über die Genehmigung des Bebauungsplans und den Beginn der Erschlie-*	

		und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500.)	*ßungsmaßnahmen informiert.)*	
11.	BUND Deutschland e.V., Landesverband Baden-Württemberg e.V. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, LNV Landesverband Baden-Württemberg e.V. (11.09.2019)	– Aus dem beiliegenden Lageplan ist nicht ersichtlich, in welcher Breite die Gewässerrandstreifen vorgesehen sind. Es erscheint, als sei der südlich der Planstraße A eingezeichnete Gewässerrandstreifen schmaler als der nördlich davon. Wir halten eine Breite von 10 m für das Mindestmaß und bitten die Gewässerrandstreifen gleich breit zu bemessen.	Nach den wasserrechtlichen Vorgaben ist eine Breite von 5 m beiderseits des Gewässers einzuhalten. Dies wird mit der Festsetzung der bachbegleitenden öffentlichen Grünfläche eingehalten. Daher wird die aktuelle Dimensionierung der öffentlichen Grünfläche als ausreichend erachtet.	Vor dem Hintergrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit der aktuellen Festsetzung kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.
		– Zur Aufrechterhaltung der wichtigen Leitstrukturen entlang der bachbegleitenden Gehölze für verschiedene Fledermausarten aus dem Siedlungsbereich in das Offenland halten wir die Pflanzung von 4 Einzelbäumen für zu wenig. Die Strukturen sollen bis an den nordwestlichen Bereich des Gewässerrandstreifens fortgesetzt werden und mit standortgerechten bachbegleitenden Sträuchern unterpflanzt werden. Es ist ausreichend Platz für die Pflanzung von mindestens 6 Hochstämmen.	Von Seiten des Landratsamts, SG Naturschutz wurden gegen die aktuell festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünfläche auch im Zusammenhang mit dem Ausgleich des Eingriffs in das geschützte Biotop keine Bedenken erhoben. Es wird daher die Pflanzung von 4 Einzelbäumen mit der Pflanzqualität wie festgesetzt beibehalten.	Unter Berücksichtigung der Aussagen der Fachbehörde beim Landratsamt kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.
		– Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ist entlang der Bürgerstraße ebenfalls eine Baumreihe zu pflanzen.	Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB betrieben. In einem derartigen Verfahren ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass es eine Vorgabe zur Baumpflanzung auf den Baugrundstücken gibt. Darüber hinaus wird aus städtebaulicher Sicht kein Erfordernis für eine derartige Baumpflanzung gesehen.	Vor dem Hintergrund einer ausreichenden Begrünung der Baugrundstücke kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.
		– Unter Nummer 7 der Bebauungsplanvorschriften ist	Die Festsetzung zum Verzicht auf Beleuchtung	Vor dem Hintergrund

		angeführt, dass aus Artenschutzgründen (Störungsverbot) auf eine Beleuchtung im Bereich der Gewässerquerung zu verzichten ist. Da (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahmen nicht der Abwägung unterliegen und ansonsten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, bitten wir die Abstände ausreichend groß zu bemessen und im B-Plan entsprechend zu definieren. Zur Festlegung der Abstände bitten wir einen Fledermausgutachter hinzuzuziehen.	im Bereich der direkten Gewässerquerung wurde aufgrund der Anregung des BUND in den Plan übernommen und wird als ausreichend zur Berücksichtigung der angesprochenen Belange gesehen.	einer aus städtischer Sicht ausreichenden Berücksichtigung der Belange kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.
		– In die Bebauungsplanvorschriften ist aufzunehmen, dass die Gewässerrandstreifen und der Wiesensaum entlang des Bauerbachs mit einer autochthonen Saatgutmischung anzusäen ist.	Die Anregung wird dahingehend als klarstellende Präzisierung auf der öffentlichen Grünfläche entlang des Bauerbachs berücksichtigt, dass neben dem Ansäen einer autochthonen auch eine regionsspezifische Saatgutmischung verwendet werden kann.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		– Aufgrund des verbreiteten Eschentriebsterbens schlagen wir vor, anstelle von Fraxinus excelsior (Esche) besser Weidenarten oder Acer pseudoplatanus (Bergahorn) zu pflanzen. Da die Pflanzung entlang des Bauerbachs der Ausgleich für den entfallenden Teilbereich des § 30-Biotops darstellt, muss die Maßnahmenfläche mindestens gleich groß zur Eingriffsfläche sein. Ferner ist die Ausgleichsmaßnahme auf Dauer zu sichern und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Im B-Plan ist die Fläche als Ausgleichsfläche zu bezeichnen. Um möglichst schnell die Ausgleichsfunktion zu erreichen ist eine größere Pflanzqualität zu wählen, vorzugsweise StU 20-25. Auch die Gehölze müssen autochthonen Ursprung vorweisen.	Die Anregung wird dahingehend als klarstellende Präzisierung auf der öffentlichen Grünfläche entlang des Bauerbachs berücksichtigt, dass orientiert am Biotopsteckbrief des geschützten Biotops als weitere Baumarten Weiden und Bergahorn zugelassen werden. Die Berücksichtigung der Anregungen zur Sicherung und Erhaltung der Baumpflanzungen wird als ausreichend erachtet zur Gewährleistung des Ausgleichs für den Eingriff in das geschützte Biotop. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt, SG Naturschutz sind die gewählten Pflanzqualitäten ausreichend.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregungen zu Sicherung und Erhaltung der Baumpflanzungen werden berücksichtigt. Die Anregungen zu Ersatzpflanzungen und zu höheren Pflanzqualitäten kön-

				nen nicht berücksichtigt werden.
		– Zur Verhinderung einer Gewässerverschmutzung, aus Bodenschutzgründen und zum Schutz der Vegetationsbestände ist entlang des Bauerbachs eine Tabuzone mit einem Schutzzaun abzusichern. Es sind auf der Basis von Pflanzenölen biologisch abbaubare Hydrauliköle, Schmieröle und Treibstoffgemische für Baufahrzeuge zu verwenden. Entleere Gebinde und Verpackungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	Die Festsetzungen einer öffentlichen Grünfläche, der Untersagung einer Baustelleneinrichtung in diesem Bereich wie auch von baulichen Aktivitäten wird als ausreichend erachtet zur Berücksichtigung der Schutzbelange am Bauerbach.	Die Anregungen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen am Bauerbach können nicht berücksichtigt werden, da die getroffenen Maßnahmen aus städtischer Sicht ausreichend sind.
		– Zur Beachtung, Einhaltung und Kontrolle der Umweltbelange ist von Beginn an für das Vorhaben eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.	Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als dass die Baufirmen entsprechend für die Umweltbelange sensibilisiert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		– In der Pflanzliste fehlen bezogen auf den Naturraum weitere Salix-Arten. Diese eignen sich insbesondere für Standorte in Gewässernähe.	Die Pflanzliste wird noch - mit Blick auf eine erweiterte Auswahlliste für die Baugrundstücke - ergänzt um Fahlweiden und Grauweiden.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		– Die öffentlichen Grünflächen entlang des Bauerbachs sind nach dem Wassergesetz BW als Gewässerrandstreifen zu bezeichnen. Dort dürfen keine Ablagerungen, egal welcher Art geduldet werden. Wir bitten um entsprechende Änderung.	In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Bereich entlang des Bauerbachs als Gewässerrandstreifen bezeichnet. Eine darüber hinausgehende Festsetzung wird nicht als erforderlich gesehen, da das Fachgesetz unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten ist. Schutzfestsetzungen wurden getroffen für diesen Bereich. Daher sind keine Änderungen der Festsetzungen erforderlich.	Die Anregungen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen am Bauerbach und weiteren Festsetzungen können nicht berücksichtigt werden, da die getroffenen Maßnahmen aus städtischer Sicht ausreichend sind.
		– Als ein Ziel des B-Planes heben sie in der Begründung hervor, dass mit der wohnbaulichen Entwicklung im Osten von Bauerbach ein Beitrag zur Re-	An der Aussage zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch das Baugebiet wird festgehalten, da sich das Baugebiet in geringer fußläu-	Die Anregung zu zusätzlichen Verbesserungsmaßnahmen

		duzierung des motorisierten Verkehrsaufkommens erreicht werden soll. Diese Begründung erscheint uns aber nur dann als plausibel, wenn gleichzeitig der ÖPNV verbessert wird. Ansonsten ist zu befürchten, dass der Dorfkern von Bauerbach durch zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastungen weiter an Attraktivität verliert und dort weitere Leerstände zu verzeichnen sind.	figer Entfernung zur Stadtbahnhaltestelle befindet.	des ÖPNV kann nicht berücksichtigt werden.
		– Im Artenschutzgutachten ist beschrieben, dass der Krause- und Stumpfblättrige Ampfer (Rumex crispus und Rumex obtusifolius) Wirtspflanzen für den Großen Feuerfalter (Lyceana dispar) sind und um das Habitatpotenzial und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, entsprechende Strukturen im Umfeld des Planungsvorhabens geschaffen werden müssen. Im B-Plan fehlen dazu entsprechende Angaben. Wir bitte diese zu ergänzen.	Entgegen der Aussagen sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen worden. Voraussichtlich kann eine Umsetzung in geringer Entfernung östlich im Zuge der Planung für ein Regenrückhaltebecken zum Baugebiet „Beim Weiherbrunnen“ erfolgen.	Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt und wird in geringer Entfernung umgesetzt.
		– Ergänzend möchten wir daraufhin weisen, dass im B-Plan-Gebiet durch einfache und kostengünstige Maßnahmen, an neuen Gebäuden, Nistmöglichkeiten für zahlreiche siedlungsbewohnende Arten wie Schwalben, Abendsegler oder Fledermäuse angeboten werden können und Fassaden oder Dachbegrünungen zur Artenvielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen können. Wir schlagen vor, den Gebäude- oder Grundstückseigentümer Hilfestellung zu geben und das Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden durch die Stadtverwaltung Bretten zu fördern. Mit Architekten sollte vereinbart werden, dass bauliche Nistmöglichkeiten eingeplant	Die Anregung zu Nisthilfen an Gebäuden wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.	Die Anregung wird berücksichtigt.

		und realisiert werden müssen. Entsprechende Merkblätter sind hier zu finden: http://www.artenschutz-am-haus.de/ .		
12.	Unitymedia Baden-Württemberg GmbH (29.08.2019)	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Bereitschaft des Unternehmens zur Erweiterung des glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten wird begrüßt. Das Unternehmen wird an der Erschließungsplanung beteiligt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.